

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Oberharz am Brocken

- Hundesteuersatzung -

Nach § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der*die Halter*in des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter*in ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter*in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (3) Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der*die Halter*in wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Oberharz am Brocken eingeht.

(4) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Abs. 2 auf vierteljährliche Teilbeträge geändert werden.

(4) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	60,00 EUR
2. für den zweiten Hund und jeden weiteren	150,00 EUR
3. für den ersten gefährlichen Hund	480,00 EUR
4. für den zweiten gefährlichen Hund und jeden weiteren	1.200,00 EUR

(2) Gefährliche Hunde i. S. von Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) fallen. Zu diesen Hunden zählen neben zu den bereits als gefährlich eingestuften 4 Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 (HundeG LSA).

(4) Für Hunde i. S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 3 und 4 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.

(5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen. Sind in einem Haushalt mehrere Hunde nach § 9 zu ermäßigen, erfolgt die Ermäßigung nach der Anzahl der gehaltenen Hunde, höchstens jedoch für 2 Hunde.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. der*die Antragsteller*in in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der*die Antragsteller*in hat dies durch Erklärung zu versichern.

(3) Steuervergünstigungen werden vom 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der*die Antragsteller*in die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 falsch angegeben hat.

Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigen würden.

(5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 einzustufen ist.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG, H oder GL besitzen;
2. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
3. von Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. von Jagdgebrauchshunden von im Forst angestellten Personen, im Privatforstdienst angestellten Personen und bestätigten Jagdaufsehern, die die Jagdeignungsprüfung abgelegt haben.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des*der Hundehalters*in dienen und vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, höchstens jedoch für 2 Hunde.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der*die Halter*in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken unter Angabe der Hunderasse (bei Mischlingshunden mindestens zwei Rassen) anzumelden.

(2) Der*die Halter*in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Beendigung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 3) schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der*die Hundehalter*in verpflichtet, dies der Stadt Oberharz am Brocken innerhalb 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.

(2) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem*der Hundehalter*in eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberharz am Brocken. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(4) Der*die Hundehalter*in oder der*die Hundeführer*in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks nur mit der ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.

(5) Der*die Hundehalter*in oder Hundeführer*in ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten oder einer beauftragten Person der Stadt Oberharz am Brocken oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den*die Schuldner*in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 11 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der an den*die Halter*in ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 5 die*den Beauftragte*n der Stadt Oberharz am Brocken die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung die Steuermarke nicht abgibt oder umtauscht,
4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des*der neuen Halter*in angibt,

handelt i. S. des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung von 07.12.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2013 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz), den 07.10.2019


Fiebelkorn
Bürgermeister

